
S 4 RJ 268/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 268/98
Datum	23.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 181/01
Datum	08.11.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 23.01.2001 abgeÃ¤ndert. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 04.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.03.1998 wird in vollem Umfang abgewiesen.

II. AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung einer Versichertenrente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der am 1955 geborene KlÃ¤ger erlernte vom 22.07.1971 bis 21.07.1974 den Beruf des Malers und Lackierers und war anschlieÃ¼end â unterbrochen durch Zeiten seines Wehrdienstes â als Wachmann, Lagerhelfer und vom 01.04.1987 bis 24.04.1998 als Maler und Verputzer bei der Fa.S. in F. versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Die Entlohnung erfolgte nach Berufsgruppe III-2 des Tarifvertrages des Malerhandwerks, Gruppe Putz-Stuck (Bauhauptgewerbe). Seit dem 02.05.2001 ist der KlÃ¤ger als Hausarbeiter bei der S.-Klinik in B. beschÃ¤ftigt.

Bereits am 06.10.1997 hatte der Klager bei der Beklagten die Gewahrung einer Versichertenrente wegen Erwerbsunfahigkeit (EU) bzw BU beantragt. Im Gutachten vom 29.10.1997 stellte die Orthopedin Dr.B. folgende Diagnosen: Abnatzungserscheinungen der Haftgelenke bei Minderanlage, Umstellungsoperation links 10/93, rechts 3/94; Lendenwirbelsaulensyndrom durch Fehlbelastung mit Muskeldysbalancen und beginnender Funktionsstorung. Die Sachverstandige vertrat die Auffassung, dass der Klager die bis zu seiner Erkrankung am 06.08.1997 ausgeubte Tatigkeit als Maler und Verputzer nicht mehr verrichten konne. Er sei jedoch nach wie vor in der Lage, leichte Tatigkeiten im Wechselrhythmus, vorwiegend im Sitzen, aber auch im Stehen und Gehen vollschichtig zu verrichten; mittelschwere Tatigkeiten konne er in sitzender Arbeitshaltung noch vollschichtig ausuben, ansonsten (im Wechsel von Gehen und Stehen) bis zu vier Stunden tuglich.

Die Beklagte lehnte daraufhin mit Bescheid vom 04.11.1997 die Gewahrung einer Versichertenrente wegen EU bzw BU an den Klager ab.

Der hiergegen am 01.12.1997 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 11.03.1998).

Dagegen hat der Klager am 27.03.1998 Klage zum Sozialgericht Wurzburg (SG) erhoben.

Der vom SG zum gerichtlichen Sachverstandigen ernannte Internist Prof.Dr.Z. hat nach ambulanter Untersuchung des Klagers am 29.09.2000 in seinem Gutachten vom selben Tage die bereits bekannten Diagnosen bestatigt und daruber hinaus eine labile essentielle Hypertonie ohne Folgeerscheinungen festgestellt. Tatigkeiten auf Leitern und Gerasten, unter Absturzgefahr, mit besonderer Belastung des Bewegungs- und Stutzapparates durch haufiges Heben und Tragen von Lasten, Bucken, Gehen, Stehen und Steigen, ferner Tatigkeiten in Zwangshaltung und Arbeiten unter Einwirkung von Kalte, Nasse, Hitze oder starken Temperaturschwankungen musse der Klager vermeiden. Als Verputzer konne er deshalb nicht mehr tatig sein, jedoch weiterhin leichte bis mittelschwere Arbeiten im Sitzen, Stehen und Gehen in geschlossenen Raumen verrichten, so dass er noch als Farbmischer, Qualitatsprufer und Poststellenmitarbeiter einsatzfahig sei. Ortsbliche Anmarschwege zur Arbeitsstelle konne er zurucklegen.

Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 23.01.2001 verpflichtet, dem Klager ab 01.08.2000 die gesetzlichen Leistungen wegen BU zu gewahren. Die Tatigkeit eines Malers und Verputzers konne der Klager aus gesundheitlichen Grunden nicht mehr verrichten, sich aber auch auf Tatigkeiten im Lager, in einer Poststelle oder als Qualitatsprufer nicht innerhalb von hochstens drei Monaten umstellen. Hierzu fehle es ihm an Erfahrungen in der industriellen Fertigung und weiteren erforderlichen Vorkenntnissen. Die Tatigkeit eines Farbmischers stelle eine eigenstandige Fachausbildung dar, auf die sich der Klager nicht innerhalb einer dreimonatigen Einarbeitungszeit umstellen konne. Weitere Verweisungstatigkeiten seien nicht ersichtlich.

Gegen das am 06.03.2001 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit der am 26.03.2001 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Der Klager sei auf Tatigkeiten als Lagerverwalter einer Farbstoffgrohandlung, Farbenmischer, Qualitatsprufer und Poststellenmitarbeiter verweisbar. Er habe vom 25.10.1999 bis 21.07.2000 an einer Integrationsmanahme beim Berufsfrderungswerk Nrnberg teilgenommen und im Rahmen eines Praktikums den Gabelstaplerschein erworben. Vom 15.11.1999 bis 21.07.2000 sei er im Materiallager der Standortverwaltung der Bundeswehr in W. tatig gewesen und lediglich aus betrieblichen Grunden nicht ubernommen worden. Im Rahmen der Integrationsmanahme zur Wiedereingliederung von Rehabilitanden seien ihm auch EDV-Kenntnisse vermittelt worden. Als gelernter Maler und Verputzer konne der Klager auch auf eine Tatigkeit als Hausmeister verwiesen werden, fur die aufgrund seiner Vorkenntnisse eine Anlernzeit von drei Monaten ausreichend sei. Er habe am 02.05.2001 eine Tatigkeit als Hausarbeiter bei der S.-Klinik in B. aufgenommen und ube diese ganztatig im Freien, in Werkhallen sowie in geschlossenen und temperierten Rumen aus. Da er aufgrund der Gutachtenslage noch leichte bis mittelschwere Tatigkeiten wechselweise im Sitzen, Stehen und Gehen vollschichtig verrichten konne, sei ihm die Ausbung der Verweisungstatigkeit als Hausmeister auch medizinisch zumutbar.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Wrzburg vom 23.01.2001 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid der LVA Unterfranken vom 04.11.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.03.1998 abzuweisen.

Der Klager beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Er konne aus Rechtsgrunden nicht zumutbar auf Tatigkeiten als Hausmeister verwiesen werden. Die Tatigkeit eines Hausmeisters stelle weder einen Ausbildungsberuf dar, noch sei dazu eine Anlernzeit von mindestens drei Monaten erforderlich. Als Hausarbeiter in der S.-Klinik sei er praktisch "Mdchen fur alles", masse dabei ua Rasen mhen, das Klinikgelnde sauber halten, Abfall zu den Mlltonnen verbringen, Koffer von und zu den Gstezimmern tragen und Patienten zum Arzt fahren.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, des SG und des BayLSG wird ergnzend Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([§ 143](#), [151](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und auch im brigen zulssig ([§ 144 SGG](#)).

Das Rechtsmittel erweist sich auch in der Sache als begrundet, denn der Klager

hat keinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen BU nach [Â§ 43](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI).

Nach dieser Vorschrift haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BU, wenn sie berufsunfähig sind, die letzten $\frac{1}{4}$ nf Jahre vor Eintritt der BU drei Jahre Pflichtbeiträge $\frac{1}{4}$ r eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet und vor Eintritt der BU die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Der Kläger erfüllt zwar die vorgenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, er ist jedoch nicht berufsunfähig iS des [Â§ 43 Abs 2 SGB VI](#), da seine Erwerbsfähigkeit nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

Inwieweit die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten eingeschränkt ist, beurteilt sich danach, welchen Lohn er durch eine Erwerbstätigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem beruflichen Werdegang zumutbar verweisbar ist. Der Kreis der Tätigkeiten, auf die der Kläger zumutbar verwiesen werden kann, richtet sich gemäß [Â§ 43 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) nach der Dauer und dem Umfang seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und nach den besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit. Im Anschluss an seine Ausbildung zum Maler und Lackierer hat der Kläger zuletzt vom 01.04.1987 bis 24.04.1998 den Beruf des Malers und Verputzers ausgeübt. Er wurde dabei nach dem Tarifvertrag des Malerhandwerks Gruppe Putz-Stuck (Bauhauptgewerbe) als Spezialbaufacharbeiter nach Berufsgruppe III-2 entlohnt und ist deshalb was im Übrigen zwischen den Beteiligten unstrittig ist entsprechend dem vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten Mehrstufenschema (gelernt angelehrt ungelernt) als Facharbeiter zu beurteilen.

Den erlernten Beruf kann der Kläger ausweislich der Feststellungen aller im Verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren gehaltenen medizinischen Sachverständigen aufgrund seines Häftleidens nicht mehr verrichten.

Der Kläger kann ferner nicht auf die von der Beklagten benannten Tätigkeiten als Lagerverwalter, Mitarbeiter in der Poststelle, Qualitätskontrolleur und Farbmischer verwiesen werden. Wie das SG hierzu zutreffend ausgeführt hat, erfordern Tätigkeiten in einem Lager schon aufgrund der dazu notwendigen EDV-Kenntnisse, über die der Kläger nicht verfügt und die ihm nach seinen von der Beklagten zwar bestrittenen, aber nicht widerlegten Angaben weder während der Rehabilitationsmaßnahme im Berufsaufbauwerk Nürnberg noch während des Praktikums bei der Bundeswehr ausreichend vermittelt wurden, nicht verwiesen werden. Die Tätigkeit als qualifizierter Mitarbeiter in der Poststelle einer Behörde oder eines Betriebes setzt ua umfangreiche Kenntnisse der Betriebsabläufe voraus. Dafür reicht eine dreimonatige Einarbeitungszeit nicht aus. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Qualitätskontrolleur in der Farbenindustrie und eines

Farbenmischers. Auf die Ausführungen des SG im angefochtenen Urteil vom 23.01.2001 nimmt der Senat insoweit Bezug ([ÄS 153 Abs 2 SGG](#)).

Mit dem ihm verbliebenen Restleistungsvermögen muss sich der Kläger jedoch auf andere (gesundheitlich und sozial zumutbare) Tätigkeiten verweisen lassen, die entsprechend dem Mehrstufenschema des BSG qualifizierten Anlern Tätigkeiten vergleichbar sind und dementsprechend tariflich entlohnt werden. Als solche Verweisungstätigkeit kommt insbesondere der Einsatz als Hauswart bzw Hausmeister in Betracht. Dafür ist der Kläger aufgrund seiner handwerklichen Vorbildung und Berufspraxis sowie der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Hausarbeiter bei der S.-Klinik in B., die nach dem vorgelegten Wochenarbeitsplan wesentliche Elemente der Tätigkeit eines Hausmeisters enthält, fachlich geeignet. Für die Tätigkeit eines Hausmeisters gibt es keine eigentliche Aufgabenbeschreibung. Das Aufgabenspektrum und die Arbeitsanforderungen sind in hohem Maße vom jeweiligen Arbeitgeber abhängig (zB öffentl. Dienst, Industrieunternehmen, Wohnungswirtschaft usw). Generell ist davon auszugehen, dass das Aufgabengebiet eines Hausmeisters Wartungsarbeiten, kleinere Schweißreparaturen sowie Reinigungs- und Pflegearbeiten umfasst. Das Tragen schwererer Lasten über 10 kg fällt idR nicht an. Zwar erfordert die Hausmeistertätigkeit zeitweise auch Arbeiten, die nur im Stehen ausgeführt werden können bzw die im Gehen zu verrichten sind. Der Kläger ist jedoch trotz seiner Hüftgelenkerkrankung gesundheitlich in der Lage, Tätigkeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ohne länger andauernde Zwangshaltungen zu verrichten. Die Tätigkeit, die der Kläger bei der S.-Klinik in B. als Hausarbeiter seit 02.05.2001 ohne wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigungen ausübt, bestmöglicht die in den eingeholten Gutachten getroffene Leistungsbeurteilung und Einsatzfähigkeit des Klägers. Das berufstypische Einsatzgebiet des Hausmeisters zeichnet sich gerade dadurch aus, dass zahlreiche unterschiedliche Aufgaben anfallen, die weitgehend seiner eigenverantwortlichen Zeiteinteilung unterliegen und deshalb idR ohne besonderen Zeitdruck verrichtet werden können. Arbeiten in Zwangshaltungen fallen nicht oder allenfalls kurzzeitig an, wenn man unter diesem Aspekt folgende Aufgabenbereiche eines Hausmeisters in Betracht zieht: Regelmäßiges Kontrollieren von Gebäuden, Außenanlagen, technischen Einrichtungen/Anlagen (Heizungs-, Klima-, Fernmelde- und Alarmanlagen) auf Funktionstauglichkeit bzw Ordnungsmäßigkeit; Erledigen oder Veranlassen von Reparaturen; Überwachen und Sicherstellung von Versorgung mit Heizöl, Gas, Strom usw; Führen der Aufsicht über Reinigung, Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude, Bearbeiten von Mieterbeschwerden (Einhaltung der Hausordnung); Aufzeichnen von Arbeits- und Materialkosten oder Anfertigen von Berichten für Eigentümer/Verwalter. Bei diesen Tätigkeiten kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass häufiges Bücken und Besteigen von Leitern und Gerüsten erforderlich ist. Möglicherweise hat der Hausmeister zB beim Auswechseln von Leuchtmitteln eine Hausleiter zu besteigen; dies fällt aber nur gelegentlich an und ist dem Kläger unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen erhobenen Befunde ohne weiteres möglich. Soweit ausnahmsweise schwerere Gegenstände wie Möbelstücke bewegt werden müssen, stehen Hilfsgeräte zur Verfügung, die auf Rollen laufen und mit denen

MÄ¶bel- stÄ¼cke gehoben und transportiert werden kÄ¶nnen. Selbst das SchneerÄ¼men ist keine schwere (und meist auch keine mittelschwere) Arbeit mehr, da hierbei idR motorisierte RÄ¼mgerÄ¼te zum Einsatz kommen, die von einem integrierten Fahrersitz aus gesteuert werden.

Die Entlohnung erfolgt in der Privatwirtschaft regelmÄ¶ig in Lohngruppen fÄ¼r angelernte Arbeitnehmer (zB Tarifbeispiel Nr 5 zu Lohngruppe 4 des Lohntarifvertrages fÄ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer in den Bayer. Betrieben des Gro¶- und Au¶enhandels vom 01.04.2000 â¶ vgl BSG, Urteil vom 23.04.1980 in SozR 2200 Nr 61 zu [Ä¶ 1246 RVO](#)), im Ä¶ffentlichen Dienst als Facharbeiter (siehe Tarifbeispiel Nr 6.11 zu Lohngruppe 4 des ab 05.05.1998 gÄ¼ltigen Lohngruppenverzeichnisses des Manteltarifvertrages fÄ¼r Arbeiter der LÄ¼nder -MTL-). Im beruflichen Einsatzbereich eines Hausmeisters bzw Hauswarts kann der KlÄ¼ger somit (aufgrund einschlä¶iger Vorkenntnisse ohne eine Ä¼ber drei Monate hinausgehende Einweisungszeit) die Stellung und tarifliche Entlohnung eines Facharbeiters oder zumindest den eines qualifiziert angelernten Arbeiters erreichen und damit mehr als die HÄ¼lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen (gelernter Maler/Lackierer/Verputzer). Er ist deshalb nicht berufsunfÄ¶hig iS des [Ä¶ 43 Abs 2 SGB VI](#) und hat keinen Anspruch auf GewÄ¶hrung einer Rente wegen BU.

Auf die Berufung der Beklagten war deshalb das Urteil des SG WÄ¼rzburg vom 23.01.2001 abzuÄ¶ndern und die Klage gegen den Bescheid vom 04.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.03.1998 in vollem Umfange abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä¶ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Ä¶ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024